



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des bfadr, vom 2. Juni 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 28. April 2010 betreffend Normverbrauchsabgabe entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben. Die Normverbrauchsabgabe wird mit 989,21 € festgesetzt.

### Entscheidungsgründe

Der Aktenvermerk des Finanzamtes Bregenz vom 28.4.2010 über eine persönliche Vorsprache des Berufungsführers beim Finanzamt hat folgenden Wortlaut:

*„[Der Berufungsführer] lebte vom 1.4.2004 in a in einer 3-Zimmer Mietwohnung und vom 1.5.2005 in b auch in einer 3-Zimmerwohnung. Kopien der Mietverträge liegen vor. Erst als er sich im Mai 2008 in Österreich anmeldete gab er die Wohnung in b – Deutschland auf. Jetzt lebt er mit seiner Lebensgefährtin c und dem gemeinsamen Kind in d (geboren Mai 2009).“*

*Von der Leasingfirma wurde ihm laufend die Lohnsteuer abgezogen. Es ist kaum nachvollziehbar wie oft er in Österreich übernachtet hat bzw. wie oft er in den Wohnungen in Deutschland war. Lebensmittelpunkt daher ab Mai 2008 in Österreich.*

*Deshalb wird die Normverbrauchsabgabe mit dem Wert Mai 2008 festgesetzt.*

*Es wird angeregt auch die Kraftfahrzeugsteuer vom Mai 2008 bis laufend festzusetzen. Es könnte noch sein, dass das Fahrzeug in Österreich verkauft wird. Sollte dies der Fall sein, so wird er die Abmeldung des Fahrzeuges und den Kaufvertrag nachreichen.*

*Das Fahrzeug ist noch nicht in der Österr. Datenbank (VVO) vorhanden, da er den Deutschen Fahrzeugbrief von der Bank noch nicht erhalten hat.“*

Mit Bescheid vom 28.4.2010 hat das Finanzamt Bregenz dem Berufungsführer Normverbrauchsabgabe für seinen PKW BMW 320 D in Höhe von 833,02 €, das sind 8% von 10.412,81 € sowie einen Malus gemäß § 6 a Normverbrauchabgabegesetz in Höhe von 2.225,34 €, insgesamt daher 3.058,36 € Normverbrauchsabgabe, vorgeschrieben. In der Begründung führte das Finanzamt im Wesentlichen aus:

*„Die Festsetzung war erforderlich, weil die Selbstberechnung der Normverbrauchsabgabe unterblieb.*

*Der Wert des Fahrzeuges wurde aus der Eurotaxliste Mai 2008 wie folgt berechnet:*

*Einkaufswert - 11.910,00*

*Verkaufswert - 15.080,00*

*Mittelwert - 26.990,00 abzüglich USt - und NoVAkomponente ergibt einen Verkehrswert von € 10.412,81.*

*Die CO<sub>2</sub> Emission bei diesem Fahrzeug liegt bei 364 g/km, das sind 204 g zuviel.*

*Der Messwert eines Partikelfilters liegt auch nicht vor.*

*Somit würde das ein Malus gemäß § 6a Normverbrauchsabgabe von € 5.400,00 ergeben. Mit der Abwertung von 41,21 % für das Baujahr 2003 ergibt das ein Malus von € 2225,34.*

*Die Normverbrauchsabgabe war bereits fällig. Die Höhe der Nachzahlung sowie die für die Nachzahlung zur Verfügung stehende Frist sind der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung zu entnehmen.“*

In der Berufung vom 2. Juni 2010 brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor, dass er in Österreich nur einen Nebenwohnsitz habe und in Deutschland e seinen Hauptwohnsitz. Er fahre regelmäßig an den Wochenenden nach Hause, weil dort seine Familie und seine ganzen Freunde wohnten. Für sein Auto habe er regelmäßig Steuern und Versicherung bezahlt. Er sehe nicht ein das Auto doppelt zu versteuern. Es sei ihm nicht möglich das Geld aufzubringen.

Die Berufung wurde vom Finanzamt Bregenz mittels Berufungsvorentscheidung vom 9.7.2010 als unbegründet abgewiesen. In der Begründung führte das Finanzamt im Wesentlichen aus:

*„Der Normverbrauchsabgabe unterliegen gemäß § 1 Abs 3 Normverbrauchabgabegesetz Kraftfahrzeuge, die erstmals im Inland zugelassen werden. Auch die Verwendung eines Fahrzeugs im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrgesetz zuzulassen wäre - fiktive Zulassung - unterliegt ebenfalls der Normverbrauchsabgabe.*

*Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebbracht oder in diesem verwendet werden, sind nach § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerndem Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 ist nur während eines Monats (in begründeten Ausnahmefällen 2 Monate) ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.*

*Laut Aktenlage sind Sie seit April 2008 in Österreich wohnhaft. Gemäß dem Auszug aus dem zentralen Melderegister (ZMR) begründen Sie seit dem 27.05.2008 in d Ihren Nebenwohnsitz.*

*Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Frage, wie lange ein im Ausland zugelassenes KFZ im Inland ohne inländische Zulassung verwendet werden darf, alleine darauf an, wo das Fahrzeug seinen Standort hat. Entsprechend der Vermutung des § 82 Abs. 8 KFG 1967 ist dafür entscheidend, wer das KFZ im Inland verwendet: Ist dies eine Person ohne Hauptwohnsitz im Inland, so kommt § 79 Abs. 1 KFG 1967 mit seiner Jahresregel, ist es hingegen eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland, so kommt die oben angeführte Monatsfrist nach § 82 Abs. 8 KFG 1967 zum Tragen.*

*Der Hauptwohnsitz des Verwenders des KFZ ist somit erster Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Standortes des KFZ. Dem Hauptwohnsitz im Inland kommt allerdings nur Indizwirkung für die Vermutung des Standortes im Inland zu (vgl. ua UFS 23.9.2004, RV/0163-F/04, 1.2.2005; RV/0300-L/04). Auch ohne Vorliegen eines Hauptwohnsitzes im Inland kann der Standort des KFZ im Inland sein, wenn etwa das Fahrzeug nachweislich überwiegend im Inland verwendet wird.*

*Der Hauptwohnsitz eines Menschen im Sinne des § 82 Abs. 8 leg.cit. ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat (§ 1 Abs. 7 Hauptwohnsitzgesetz, BGBl Nr. 505/1994).*

*Entscheidend ist somit das Gesamtbild der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse: die enge wirtschaftliche und berufliche Bindung an Österreich über einen längeren Zeitraum hinweg und die Tatsache, dass ihre Lebensgefährtin sowie Ihre Tochter auch in Österreich wohnen, lässt auf einen hier gelegenen Mittelpunkt der Lebensinteressen schließen.*

*Aus Sicht der Abgabenbehörde sind gelegentliche Besuche in Deutschland nicht von solchem Gewicht, um ein überwiegendes Naheverhältnis zu diesem Ort zu begründen.*

*Für den streitgegenständliche PKW ist daher als dauernder Standort Österreich anzusehen."*

Im Vorlageantrag vom 4.8.2010 brachte der Berufsführer im Wesentlichen vor, dass es keine Information seitens der BH Bregenz bzw des Einwohnermeldeamtes gegeben habe, dass er einen PKW ummelden müsse. Ihm sei es aus persönlichen Gründen nicht möglich, den PKW rückwirkend anzumelden. Er habe auch seinen Hauptwohnsitz in Deutschland, wo er auch seine ganzen Versicherungen und seine Altersvorsorge habe. Er müsste alles kündigen und würde dann mit Schulden hier neu anfangen.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 1 Z. 3 NoVAG unterliegt der Normverbrauchsabgabe - abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen - die erstmalige Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr im Inland. Als erstmalige Zulassung gilt u.a. die Verwendung eines Fahrzeuges im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrgesetz zuzulassen wäre, ausgenommen es wird ein Nachweis über die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe erbracht.

Nach § 4 Z 2 NoVAG 1991 ist Abgabenschuldner im Falle der erstmaligen Zulassung (§ 1 Z 3) derjenige, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird. Wird das Kraftfahrzeug für mehrere Personen zugelassen, so sind diese Gesamtschuldner (§ 6 Abs. 1 BAO).

Ob und wann ein Kraftfahrzeug zuzulassen ist, richtet sich nach dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 (KFG). Entscheidend ist dabei der dauernde Standort eines Fahrzeugs.

Kraftfahrzeuge dürfen nach § 36 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, nur dann auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, wenn sie u.a. zum Verkehr zugelassen sind.

Nach § 37 Abs. 2 KFG 1967 idF BGBl. I Nr. 132/2002 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger u.a. nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeuges ist oder das Fahrzeug auf Grund eines Abzahlungsgeschäftes im Namen des rechtmäßigen Besitzers innehalt, wenn er seinen Hauptwohnsitz oder Sitz, bei Antragstellern ohne Sitz im Bundesgebiet eine Hauptniederlassung im Bundesgebiet hat oder bei Miete des Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, jedenfalls der Mieter seinen Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet hat.

Kraftfahrzeuge und Anhänger sind nach § 38 Abs. 1 KFG auf Antrag für die Dauer von höchstens einem Jahr vorübergehend zuzulassen, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz nicht im Bundesgebiet hat und die im § 37 Abs. 2 angeführten Unterlagen und Nachweise ordnungsgemäß erbracht sind.

Gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967 idF BGBl. I Nr. 132/2002 gilt als dauernder Standort eines Fahrzeugs der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Gemäß § 79 KFG 1967 ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (unbeschadet zollrechtlicher und gewerberechtlicher Vorschriften) u.a. nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebraucht wurden.

§ 82 Abs. 8 KFG 1967 bestimmt, dass Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebraucht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dauerndem Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.

Aus der dargestellten Rechtslage ergibt sich, dass die Verwendung eines nicht im Inland zugelassenen Fahrzeuges dann der Normverbrauchsabgabe unterliegt, wenn es nach dem KFG 1967 zum Verkehr zuzulassen wäre. Dies betrifft vor allem die Verwendung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, wenn auf Grund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen die Zulassung im Inland zu beantragen wäre, dies aber unterlassen wird.

Mit der Einführung dieses Auffangtatbestandes in § 1 Z 3 NoVAG (durch die Novelle BGBl. I Nr. 122/1999) sollten auch jene Fälle, in denen dauerhaft im Inland verwendete Fahrzeuge nur zum Zweck der Vermeidung der Normverbrauchsabgabe im Ausland zugelassen werden, von der Normverbrauchsabgabe erfasst werden (vgl. VwGH vom 28. Oktober 2009, Zl. 2008/15/0276).

Zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zuzulassen ist, richtet sich danach, ob es über einen dauernden Standort im Inland oder im Ausland verfügt (vgl. § 79 Abs. 1 und § 82 Abs. 8 KFG 1967). Bei der Bestimmung des dauernden Standortes (vgl. § 40 Abs. 1 zweiter Satz KFG) kommt es darauf an, von wem das Fahrzeug im Inland verwendet wird.

Der UFS hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Berufungsführer verfügt sowohl über eine Wohnung in e (Brandenburg) als auch seit April 2008 einen Wohnsitz in d. In e wohnen seine Eltern und Freunde, in d seine Lebensgefährtin und seine Tochter. Die persönlichen Beziehungen des Berufungsführers sind daher überwiegend in Österreich, da die Beziehung zu einer Lebensgefährtin und zu einem Kind stärker ist, als die Beziehung zu den Eltern und Freunden, zumal der Berufungsführer mit seiner Lebensgefährtin und seinem Kind in Österreich dauernd zusammen wohnt und ein Besuch der Eltern und Freunde in Deutschland nur sporadisch an Wochenenden erfolgt.

Der Berufungsführer arbeitet in d. In Deutschland verfügt er über keine Einkünfte. In Deutschland verfügt er lediglich über einige Versicherungen. Da die Erzielung der für seinen Unterhalt notwendigen Einkünfte lediglich in Österreich erfolgt, ist auch das Zentrum der wirtschaftlichen Beziehungen des Berufungsführers Österreich.

Aus der Tatsache, dass der Berufungsführer in Österreich nur einen Nebenwohnsitz gemeldet hat, ist für den Berufungsführer nichts zu gewinnen, da es nicht auf die Wertung des Berufungsführers ankommt, sondern darauf ob aus den Umständen (Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen) abgeleitet werden kann dass der Berufungsführer sich in Österreich in der Absicht niedergelassen hat, Österreich zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen. Dies ist auf Grund der oben angeführten Tatsachen zweifellos der Fall.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Berufungsführer beabsichtigte sich nur vorübergehend in Österreich niederzulassen.

Der Hauptwohnsitz des Berufungsführers liegt daher in Österreich. Es gilt daher die Standortvermutung des § 82 Abs 8 KFG. Ein Gegenbeweis dafür, dass sich der Standort des berufungsgegenständlichen PKW im Ausland befindet wurde vom Berufungsführer nicht erbracht.

Schließlich wird der Berufungsführer noch darauf aufmerksam gemacht, dass die finanziellen Verhältnisse keine Berücksichtigung im Abgabenfestsetzungsverfahren haben.

Zudem wird der Berufungsführer darauf aufmerksam gemacht, dass er eine allfällige Doppelbesteuerung mit Kraftfahrzeugsteuer durch eine rechtzeitige Ummeldung seines PKW's verhindern hätte können. Zudem gilt auch im Steuerrecht der Grundsatz, dass Unkenntnis nicht vor Rechtsanwendung schützt.

Allerdings ist § 6a Normverbrauchsabgabegesetz erst auf Vorgänge nach dem 30.6.2008 anzuwenden. Insoweit ist daher der Berufung statzugeben.

Allerdings war zu diesem Zeitpunkt noch § 14 a Normverbrauchsabgabegesetz in Geltung. § 14 a Normverbrauchsabgabegesetz lautete:

*„(1) Für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 2, die mit Dieselmotoren angetrieben werden, gilt folgendes:*

- 1. Die Steuerschuld vermindert sich zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. Juni 2008 um 300 Euro, wenn das Fahrzeug eine partikelförmige Luftverunreinigung von höchstens 0,005 g/km aufweist.*
- 2. Die Steuerschuld erhöht sich zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. Juni 2006 um 0,75% der Bemessungsgrundlage, höchstens um 150 Euro und ab dem 1. Juli 2006 um 1,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens um 300 Euro, wenn die partikelförmige Luftverunreinigung mehr als 0,005 g/km beträgt.*
- 3. Für Fahrzeuge mit einer Leistung von höchstens 80 kW tritt jeweils an die Stelle des Datums 1. Juli 2005 das Datum 1. Jänner 2006.*

*(2) Die Befreiungen gemäß § 3 Z 3 sind nicht anzuwenden.“*

Im gegenständlichen Fall war daher gemäß § 14 a Abs 1 Z 2 Normverbrauchsabgabegesetz ein Malus in Höhe von 1,5% von 10.412,81 €, das sind 156,19 € vorzuschreiben.

Der Berufung war daher teilweise statzugeben und die Normverbrauchsabgabe mit insgesamt 989,21 € festzusetzen.

Feldkirch, am 8. September 2011